

99150114001000, 99150114001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/389378140/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150114001000, 99150114001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	

Modul	Sachverhalt
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Vocational recognition, Gesundheitsfachberuf, Anerkennung in Deutschland, Gleichwertigkeitsprüfung, Adaptation period, Berufszugang, Foreign occupation, Medizinische Technologin, Berufsabschluss, Recognition of profession, Anerkennungsbescheid, Berufsanerkennung, Drittstaat, ausländische Qualifikation, ausländischer Abschluss, Gleichwertigkeit, Knowledge test, Foreign qualification, Reglementiert, Recognition notice, Kenntnisprüfung, staatliche Erlaubnis, Gleichwertigkeitsbescheid, Equivalence, Recognition in Germany, Recognise: Recognition, Gleichwertigkeitsfeststellung, Berufsqualifikation, Vocational qualification, berufliche Anerkennung, Laboratoriumsanalytik, Recognition procedure, Medical technologist, Professional qualification, Anerkennungsfeststellung, Access to occupation, Heilberuf, Ausbildungsberuf, Medizinalfachberuf, Anerkennungsverfahren, ausländischer Beruf, laboratory analysis, Anerkennen, Medizinischer Technologe, Anpassungslehrgang, Berufsausbildung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	30.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR446700021.html#BJNR446700021BJNG000900000 https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR446700021.html#BJNR446700021BJNG000900000
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Dafür können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik“ oder „Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik“ führen und in dem Beruf arbeiten. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der

Modul

Sachverhalt

deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
 - Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
 - Lebenslauf
- Amtlich beglaubigte Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
 - Amtlich beglaubigte Kopien Ihrer Ausbildungsnachweise (Diplom, Lehr- oder Studienplan mit Angaben von Fächern und Stunden)
 - Nachweise über z.B. Fachprüfung und Berufszulassung (z.B. Lizenz)
 - Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik
 - Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik
 - Erklärung, dass Sie bislang noch keinen Antrag auf Anerkennung gestellt haben
 - Kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz und wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten? Dann müssen Sie nachweisen:
 - Einstellungszusage eines Arbeitgebers oder ein entsprechender Arbeitsvertrag,
 - Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz,

Modul

Sachverhalt

- Einladungen zu Vorstellungsgesprächen,
- ein Geschäftskonzept oder
- einen Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: zum Beispiel Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: zum Beispiel eine ärztliche Bescheinigung
- Erklärung über Ihre Zuverlässigkeit
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik aus einem Drittstaat.
- Sie wollen in Deutschland als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	**Antragstellung** Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik“ oder „Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik“ bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass Sie den Antrag elektronisch (digital) übermitteln. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Antragsunterlagen sowie das ausgedruckte Antragsformular anschließend per Post an die zuständige Stelle geschickt werden müssen. **Prüfung der Gleichwertigkeit** Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt. **Mögliche Ergebnisse der Prüfung** Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die

Modul

Sachverhalt

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
„Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik“
oder „Medizinischer Technologe für
Laboratoriumsanalytik“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer
Berufsqualifikation und der deutschen
Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die
Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere
Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen)
ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen.
Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des
Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder
Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede
nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden
können.

In diesem Fall nennt die zuständige Stelle Ihnen die
wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer
Berufsqualifikation und der deutschen
Berufsqualifikation. Sie sagt Ihnen auch, warum Sie
diese wesentlichen Unterschiede nicht ausgleichen
können.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen auch
Ausgleichsmaßnahmen, die Sie machen können, um
die wesentlichen Unterschiede auszugleichen.

Wenn Sie sich entscheiden, keine
Ausgleichsmaßnahmen zu machen, wird Ihre
Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann
nicht in Deutschland als Medizinische Technologin für
Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe
für Laboratoriumsanalytik arbeiten.

****Ausgleichsmaßnahmen****

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang mit Abschlussgespräch: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft.

Modul	Sachverhalt
	Die Kenntnisprüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Sie können in der Regel zwischen einem Anpassungslehrgang mit Abschlussgespräch oder einer Kenntnisprüfung wählen. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik“ oder „Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik“. https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen
Bearbeitungsdauer	6 - 9 Monat(e) Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihr Antrag und Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, kann das Verfahren derzeit zwischen 6 und 9 Monaten dauern.
Frist	Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/

Modul	Sachverhalt
	https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
Hinweise	**Gleichwertigkeitsbescheid** Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen. **Verfahren für Spätaussiedler** Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung • Für die Arbeit als Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. • Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik“ oder „Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik“ nennen und in dem Beruf arbeiten. • Auch mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Modul	Sachverhalt
	oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.
Ansprechpunkt	Die zuständige Stelle für Ihr Anerkennungsverfahren ist in Hessen das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.
Zuständige Stelle	Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Formulare	
Ursprungsportal	Permission to use the professional title Medical Technologist for Laboratory Analysis or Medical Technologist for Laboratory Analysis in the case of professional qualifications from third countries Granting of, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung